

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0525/2023
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 11.04.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.05.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	09.05.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.05.2023	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Stadtwerke AG
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den April 2023
Stadtverwaltung

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den Mai 2023
Stadtverwaltung

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH. Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass die ADD bezüglich den Gesellschaftsvertragsänderungen keine bedeutenden kommunalaufsichtsbehördlichen Bedenken geltend macht.

Sachverhalt

1. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung der Kundengesellschaft der Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend: MSW) hat der Stadtrat am 01.06.2022 mit Drucksache Nr. 0523/2022 die Verschmelzung der Mainzer Wärme GmbH (nachfolgend: MW) sowie der Mainzer Breitband GmbH (nachfolgend: MB) auf die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH (nachfolgend: MSVS) sowie die Umfirmierung selbiger in Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH (nachfolgend: MSES) beschlossen. Die mit der vorgenannten Beschlussvorlage gefassten Stadtratsbeschlüsse sollen zusammen mit der Abspaltung eines Teilbereichs der Abteilung TKT – Kommunikation und Sicherheitstechnik von der Mainzer Netze GmbH (nachfolgend: MN) auf die MSVS im Sommer 2023 umgesetzt werden.

Im Gesellschaftsvertrag der MSVS soll neben der vom Stadtrat bereits beschlossenen Änderung der Firmierung zusätzlich auch der Gesellschaftszweck geändert werden. Der Gesellschaftszweck der MSVS soll ab dem Zeitpunkt der Umfirmierung in § 2 Abs. 1 wie folgt formuliert werden (Änderungen fett hervorgehoben):

*„Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme, der Vertrieb energienaher Produkte (Telekommunikation, Internet, **Mobilitätslösungen** etc.) sowie die Erbringung von **integrierten Beratungs- und Serviceleistungen wie auch von und sonstigen Dienstleistungen für Kunden und Dritte im Zusammenhang mit den genannten Geschäftsfeldern unter weitgehender Berücksichtigung von Klima und Nachhaltigkeit. Weiterhin ist Zweck der Gesellschaft der Betrieb von Datennetzwerken und Rechenzentren, die Planung, der Bau, der Betrieb, die Finanzierung und Abrechnung von Anlagen zur Wärme, - Kälte, - oder Stromerzeugung, auch unter Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung. Daneben kooperiert die Gesellschaft mit kommunalen und regionalen Partnern im Bereich energetischer Versorgung von deren Immobilien als auch zur Unterstützung emissionsarmer Mobilitätskonzepte.**“*

Mit den dargestellten Erweiterungen des Gesellschaftszwecks soll einerseits einer Eingabe der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rechnung getragen werden, dass sich die Gesellschaftszwecke der zur Verschmelzung vorgesehenen Gesellschaften (MB und MW) im Gesellschaftszweck der MSVS wiederfinden. Zu diesem Zweck soll ein Geschäftsfeld der MB „der Betrieb von Datennetzwerken und Rechenzentren“ sowie der MW „die Planung, der Bau, der Betrieb, die Finanzierung und die Abrechnung von Anlagen...“ neu in den Gesellschaftszweck der MSVS aufgenommen werden. Darüber hinaus resultiert die geplante Erweiterung des Gesellschaftszwecks der MSVS um „den Vertrieb des energienahen Produktes Mobilitätslösungen“ sowie die „Kooperation der Gesellschaft mit kommunalen und regionalen Partnern...“ aus der Aufnahme von Geschäftsfeldern der Wohnen und Energie Mainz GmbH (nachfolgend WuE). Durch die Verschmelzung der MW auf die MSVS wird künftig die MSVS/MSES anstelle der MW eine Mitgesellschafterstellung bei der WuE innehaben.

Die geplanten Änderungen des Gesellschaftszwecks der MSVS wurden der ADD gem. § 92 Abs. 2 Nr. 4 GemO RLP angezeigt. Ein finales Prüfergebnis seitens der ADD stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch aus. Der beigefügte Gesellschaftsvertragsentwurf der MSES vom 13.04.2023 beinhaltet neben den beschriebenen Änderungen in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 auch eine Streichung des § 23, da Regelungen im Hinblick auf die Gründungskosten nicht mehr benötigt werden.

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

3. Alternative

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

nicht anwendbar

Anlage

Gesellschaftsvertragsentwurf MSES vom 13.04.2023

Finanzierung